

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A – Allgemeines

§ 1 Grundsätze	02
§ 2 Rahmengartenordnung und Pachtvertrag	02

Abschnitt B – Beziehungen zwischen Pächtern, Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

§ 3 Beziehungen zwischen Pächtern	02
§ 4 Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen	02
§ 5 Gemeinschaftsarbeiten	02

Abschnitt C – Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

§ 6 Kleingärtnerische Nutzung	03
§ 7 Einfriedungen	03
§ 8 Kleintierhaltung	04
§ 9 Nutzung durch Dritte	04

Abschnitt D – Errichtung von Bauwerken oder baulichen Anlagen

§ 10 Errichtung von baulichen Anlagen	04
§ 11 Größe und Art der baulichen Anlage	04
§ 12 Bestandsschutz	05
§ 13 Anforderungen an bauliche Anlagen	05
§ 14 Baugenehmigungs- bzw. Bauzustimmungsverfahren	06

Abschnitt E – Umwelt und Naturschutz

§ 15 Verantwortung für Umwelt- und Naturschutz	06
§ 16 Entsorgung von Abfällen, Abwässer und Fäkalien	06
§ 17 Nist-, Brut- und Lebensstätten	07

Abschnitt F – Ordnung und Sicherheit

§ 18 Ruhe und Ordnung	07
§ 19 Nutzung von Kraftfahrzeugen	07
§ 20 Wege und Gemeinschaftsanlagen	08
§ 21 Tiere in der Kleingartenanlage	08
§ 22 Drohnen und Überwachungskameras	08

Abschnitt G – Hausrecht, Verstöße

§ 23 Besichtigungen, Begehungen, Betretungsverbote	08
§ 24 Verstöße	08

Abschnitt H – Schlussbestimmungen

§ 25 Redaktionelle Änderungen, Vorgaben von Behörden	08
§ 26 Gültigkeit	09

Anhang 1	10
Anhang 2	10

RAHMENGARTENORDNUNG

Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V.

Abschnitt A – Allgemeines

§ 1 Grundsätze

1. Die Rahmengartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten sowie Ordnungen, Pflege und Sauberkeit in den Kleingartenanlagen und das Zusammenleben der Pächter. Grundlage sind die gesetzlichen Regelungen und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung:
 - Bundeskleingartengesetz
 - Baugesetzbuch
 - kommunale und Rechtsvorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern
 - Generalpachtverträge, Zwischenpachtverträge und Pachtverträge.
2. Diese Rahmengartenordnung gilt für Kleingartenvereine und Einzelpächter, die Mitglied im Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz-Neubrandenburg e. V. sind oder Pachtflächen im Sinne und nach Maßgabe des BKleingG nutzen.
3. Die Kleingartenvereine können eigene Gartenordnungen auf der Grundlage der Rahmengartenordnung erlassen. Diese dürfen der Rahmengartenordnung des Regionalverbandes jedoch nicht widersprechen und diese nicht aufweichen. Die Gartenordnungen der Kleingartenvereine müssen dem Regionalverband vorgelegt werden.

§ 2 Rahmengartenordnung und Pachtvertrag

1. Die jeweils geltende Rahmengartenordnung des Regionalverbandes und die erlassene Gartenordnung des Kleingartenvereins ist Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages.

Abschnitt B – Beziehungen zwischen Pächtern, Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

§ 3 Beziehungen zwischen Pächtern

1. Die Beziehungen zwischen den Pächtern sind auf gegenseitige Achtung, kameradschaftliche Hilfe und Rücksichtnahme im individuellen Verhalten ausgerichtet.

§ 4 Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

1. Die Pächter sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Kleingartenanlage sachgerecht zu nutzen.
2. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, ist der Pächter haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet.
3. Die Pächter haben für den Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen zu sorgen und etwaige Missstände dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
4. Der zur Gemeinschaftsfläche der Kleingartenanlage gehörende Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Flächen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe in vorgenannte Bestände sind unter Beachtung der jeweils geltenden baumschutz- und naturschutzrechtlichen Regelungen zulässig.

§ 5 Gemeinschaftsarbeiten

1. Jeder Pächter verpflichtet sich, an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung sowie am Um- und Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen durch Arbeitsleistungen und finanzielle Mittel (Umlagen) zu beteiligen.
2. Für Gemeinschaftsarbeiten können durch den Pächter Ersatzpersonen gestellt bzw. kann ein finanzieller Ausgleich entrichtet werden.

RAHMENGARTENORDNUNG

Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V.

3. Entsprechende Details zu den Ziffern 1 und 2 sind durch die Kleingartenvereine festzulegen.
4. Eine Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit sowie die Nichtzahlung des finanziellen Beitrages für nicht geleistete Arbeitsstunden können abgemahnt werden und zur Kündigung führen.

Abschnitt C – Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

§ 6 Kleingärtnerische Nutzung

1. Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1, Nr. 1 des BKleingG.
2. Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Erzeugung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung, dient. Mindestens ein Drittel ist für den Anbau von Obst, Gemüse und Küchenkräutern vorzusehen. Unzulässig sind die Reinkulturen von Obstgehölzen. Ein weiteres Drittel ist dem Pflanzen von Blumen und Stauden, Ziergewächsen sowie Rasen vorbehalten. Die Anlage eines Gartenteiches ist zulässig. Zur Erholungsfläche zählen die Laube mit Terrasse, Spielflächen, Wege und andere befestigte Bereiche.
3. In den Kleingärten sind Obstgehölze nur als Nieder- oder Halbstamm zu pflanzen und zu erhalten. Die Neupflanzung von hochstämmigen Obstgehölzen ist nicht erlaubt. Vorhandene hochstämmige Obstbäume sind zu pflegen und können erhalten werden, wenn benachbarte Kleingärten dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Anpflanzung von hochwachsenden Laubgehölzen jeder Art (außer Obstgehölze) und Nadelgehölzen aller Art (auch niedriger Wuchshöhe) ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind Koniferen gemäß Ziffer 6. Dies gilt ausdrücklich auch für die Anpflanzung in Form einer Hecke.
5. Vorhandene Laub- und Nadelgehölze müssen entfernt werden, wenn
 - die Sicherheit gefährdet ist,
 - die kleingärtnerische Nutzung des Bodens sowohl im eigenen als auch im benachbarten Kleingarten beeinträchtigt wird,
 - durch Schattenbildung die benachbarten Kleingärten störend beeinflusst werden,
 - ein Pächterwechsel erfolgt.
6. Auf der Parzelle ist je angefangene 100 m² Parzellenfläche eine Konifere (Zierbaum) zulässig. Koniferen sind ausschließlich in Einzelstellung zu pflanzen. Maximal zwei Koniferen je Parzelle dürfen eine absolute Wuchshöhe von bis zu 4,00 m erreichen. Weitere zulässige Koniferen dürfen diese Wuchshöhe nicht überschreiten.
7. Es dürfen nur Ziersträucher bis zu einer Wuchshöhe von 2,50 m angepflanzt werden, die nicht als Wirtspflanze für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten. Die im Anhang 1 aufgeführten Pflanzen, Sträucher und Bäume dürfen nicht angepflanzt werden. Vorhandene sind spätestens beim Pächterwechsel zu entfernen.
8. Die Anlage von Schottergärten und der Anbau von Cannabis in Kleingärten, auf Wegen und Gemeinschaftsflächen sind verboten.

§ 7 Einfriedungen

1. Die Kleingartenanlage kann durch einen Außenzaun von 1,50 m Höhe eingefriedet sein. Die Außengrenzen der Kleingartenanlage sowie die zur Befahrung zugelassenen Hauptwege und Parkplätze, die innerhalb der Gartenanlage unmittelbar an Kleingärten angrenzen können mit Hecken/Sträuchern bepflanzt werden. Die Höhe und Breite legt der Vorstand fest. Sie dürfen jedoch 1,80 m nicht überschreiten.
2. Die Höhe des Gartenzaunes innerhalb der Kleingartenanlage ist auf 1,0 m begrenzt. Der offene Zaun des Kleingartens kann mit einer Hecke bepflanzt sein. Dabei ist die Heckenhöhe von 1,20 m, gemessen ab der Mitte des Weges einzuhalten. Die Heckenbreite darf nicht mehr als 0,50 m betragen, wobei die Hecke maximal 0,30 m in den Weg hineinragen darf. Heckenbögen über Gartenportalen sind zulässig.

RAHMENGARTENORDNUNG

Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V.

3. Neu zu pflanzende Hecken sind innerhalb des Gartenzaunes zu setzen. Vorhandene Hecken dürfen insbesondere Rettungs- und Entsorgungsfahrzeuge nicht behindern.
4. Massive Einfriedungen und die Verwendung von Stacheldraht sind unzulässig. Ein Sichtschutz an der Sitzecke ist auch durch Bepflanzung gestattet. Ein höherer Windschutz an der Wetterseite der Terrasse vor der Laube ist zulässig.
5. Statt eines Zaunes kann die Grenze zwischen zwei Kleingärten in beiderseitigem Einvernehmen mit kleinwüchsigen Heckenpflanzen (z.B. Buchsbaum) bis maximal 0,50 m Höhe bepflanzt werden. Die Einfriedung eines Kompostplatzes auf der Parzelle mittels einer Hecke ist gestattet.

§ 8 Kleintierhaltung

1. Die Kleintierhaltung im Kleingarten ist nicht gestattet. Soweit diese jedoch in der Kleingartenanlage vor dem 03.10.1990 zulässig war, gelten die Bestimmungen des § 20 a Punkt 7 BKleingG. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die Kleintierhaltung im bescheidenen Umfang betrieben wird. Stets muss aber die gärtnerische Nutzung überwiegen. Auch bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für den Eigenbedarf betrieben werden darf.
2. Das Imkern ist ein empfehlenswertes kleingärtnerisches Anliegen. Für das Aufstellen von Bienenständen bzw. zur Bienenhaltung ist eine Genehmigung beim Vereinsvorstand einzuholen.
3. Pächter, die meldepflichtige Kleintiere z. B. Geflügel sowie Bienen- und Hummelvölker halten, haben eine gesetzliche Meldepflicht an das zuständige Veterinäramt und an die Tierseuchenkasse.

§ 9 Nutzung durch Dritte

1. Bewirtschaftet wird der Kleingarten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand des Kleingartenvereins zu informieren.
2. Eine Überlassung oder Weiterverpachtung an Dritte ist nicht zulässig.

Abschnitt D – Errichtung von Bauwerken oder baulichen Anlagen

§ 10 Errichtung von baulichen Anlagen

1. Kleingärten sind Grünflächen, die aufgrund eines Pachtvertrages Pächtern zur nichterwerbsmäßigen, gärtnerischen Nutzung überlassen werden. Kleingärten sind keine Baugrundstücke und Kleingartenanlagen keine Baugebiete. Sie sind daher, abgesehen von der Gartenlaube oder dem Vereinshaus, grundsätzlich nicht bebaubar.
2. Die Errichtung einer baulichen Anlage ist nur dann erlaubt, wenn diese der kleingärtnerischen Nutzung dient. Ist in einem Kleingarten, auf der eine bauliche Anlage errichtet werden soll, bereits eine bauliche Anlage vorhanden, die durch den Neubau ersetzt werden soll, so ist die Bauzustimmung nur mit der Auflage zu erteilen, dass die alte Anlage bis spätestens drei Monate nach Fertigstellung entfernt wird.

§ 11 Größe und Art der baulichen Anlage

1. Zulässig ist die Errichtung einer Laube in einfacher Ausführung mit einer maximalen Grundfläche von 24 m² einschließlich überdachtem Freisitz. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein.
2. Es ist gestattet, weitere Nebenanlagen, die der kleingärtnerischen Nutzung dienen, zu errichten, die im Weiteren näher beschrieben werden.

§ 12 Bestandsschutz

1. Für alle vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen besteht nach § 20 a BKleingG Bestandsschutz.
2. Bei Abriss der vorhandenen, rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, entfällt der Bestandsschutz. Ein vorgesehener Neubau erfolgt dann nur entsprechend den Forderungen des BKleingG und der geltenden Rahmengartenordnung.

§ 13 Anforderungen an bauliche Anlagen

1. Gartenlauben

Die Gestaltung der Laube ist mit ihrer Umgebung und den benachbarten Gartenlauben so in Einklang zu bringen, dass sie das Gesamtbild der Kleingartenanlage nicht verunstaltet. Monolithische Bauweise ist nicht zulässig. Fundamente dürfen nur als Säulen- und Streifenfundament ausgeführt werden. Für Kleingärten auf nicht tragfähigen Böden dürfen Bodenplatten als Ausnahme genehmigt werden. Alle Dachüberstände von mehr als 0,60 m werden als überdachter Freisitz gewertet.

Die Traufhöhe darf 2,25 m nicht überschreiten. Die Dachhöhe darf

- bei Flachdächern 2,80 m
- bei Satteldächern 3,50 m nicht überschreiten.

Die Laube darf nur eingeschossig und nicht unterkellert sein. Ein Vorratsraum von 1 m³ ist zulässig. Zulässig sind umlaufende Brüstungen zur Einfassung der Terrasse von max. 1 m Höhe.

Es ist unzulässig:

- die Laube an das öffentliche Wasserver- und Entsorgungsnetz oder Vorfluter anzuschließen,
- ortsfeste Feuerstätten und Schornsteine zu errichten.

2. Errichtung weiterer baulicher Anlagen

Zur Unterstützung der kleingärtnerischen Nutzung ist die Errichtung folgender baulicher Anlagen zulässig:

- ein Gewächshaus mit max. 10 m² Grundfläche,
- ein handelsüblicher Geräteschuppen mit max. 5 m² Grundfläche,
- Pergolen und Rankhilfen mit max. 2,20 m Höhe, sowie max. 5 m Länge,
- Sichtschutzzäune als seitlicher Wind- und Wetterschutz an Terrassen, an Freisitzflächen sowie stationären Kompostanlagen,
- ein Zierteich bis max. 10 m² Wasserfläche,
- Grill- und Räucheröfen bis zu einer Höhe von 2,50 m und einer Grundfläche von 2 m².
- ein transportabler Kunststoffpool bis 5 m² Grundfläche, der nicht in den Boden eingelassen werden darf. Wird die Desinfizierung des Wassers mit Chlor erreicht, ist die Chlorzugabe spätestens vier Wochen vor dem Ablassen des Wassers zu beenden. Damit wird verhindert, dass eine Chlorbelastung des Bodens und des Grundwassers entsteht.
- kleine Spielgeräte wie Schaukeln, Rutschen oder Trampoline. Die Größe der Trampoline ist auf max. 3 m Durchmesser beschränkt.
- Kinderspielhäuser bis zu einer Größe von 2 m² Grundfläche, sowie einer Höhe von maximal 1,50 m.
- Solaranlagen. Diese bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Es darf keine Einspeisung in das Energienetz erfolgen. Zustimmungsfähig sind nur Anlagen zur Gewinnung von Energie zum direkten Betrieb von Arbeitsgeräten. Die Versorgung der Laube mit Energie ist nicht erlaubt.

Bei zweckfremder Nutzung sind die baulichen Anlagen durch den Pächter zu entfernen.

Es ist unzulässig Stallungen, Volieren und Hundezwinger zu errichten.

RAHMENGARTENORDNUNG

Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V.

3. Grenz- und Bauwerksabstände

Der Abstand zwischen baulichen Anlagen und Kleingartengrenze muss mindestens 1,50 m und von Laube zu Laube mindestens 5 m betragen. Der Abstand von baulichen Anlagen zu Außenzäunen von Gartenanlagen muss mindestens 3 m betragen.

Pergolen und Rankhilfen müssen so angeordnet sein, dass sie die Betrachtung des Gartens von außen nicht beeinträchtigen.

4. Abwasseranlagen

Die Allgemeinverfügungen der zuständigen Kommunalverwaltungen zur Unterbindung von Abwassereinleitungen in Kleingärten sind zu beachten und einzuhalten.

Ab 01.01.2013 sind nur noch abflusslose Gruben zum Auffangen der Abwässer aus Gartenlauben zulässig. Das gesammelte Abwasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 14 Baugenehmigungs- bzw. Bauzustimmungsverfahren

1. Für die Errichtung und Rekonstruktion aller baulichen Anlagen ist beim Vorstand des Kleingartenvereins ein schriftlicher Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

2. Dieser Antrag muss enthalten:

- Lage der baulichen Anlage, mit Maßangaben und Grenzabständen,
- Skizze der baulichen Anlage mit Maßangaben (Länge, Breite, Höhe, Dachüberstände, Trauf- und Firsthöhe) und Raumeinteilung,
- Angaben zu den Baumaterialien und zur Ausführung des Fundaments,
- Fotos oder Prospektmaterial sind zulässig, jedoch mit den vorgenannten Angaben.

3. Der Vorstand bzw. die Baubeauftragten des Kleingartenvereins überprüfen den Antrag. Nach Überprüfung des Antrages erfolgt die schriftliche Bestätigung oder Ablehnung mit Begründung und evtl. Auflagen.

Die Bearbeitungsfrist eines Antrages sollte sechs Wochen nicht überschreiten. Die Bauarbeiten dürfen nicht vor Erhalt der schriftlichen Bestätigung begonnen werden.

4. Bei Verstößen gegen die erfolgte Baugenehmigung oder fehlender Genehmigung ist durch den Vorstand ein Baustopp auszusprechen. Die Errichtung von baulichen Anlagen ohne Genehmigung des Vorstandes ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 9 BKleingG Abs. 1 Ziffer 1 „ordentliche Kündigung“) und wird als solche geahndet (Rückbau, Bußgeld, Kündigung).

Abschnitt E – Umwelt und Naturschutz

§ 15 Verantwortung für Umwelt- und Naturschutz

1. Jeder Pächter übernimmt persönlich Verantwortung für eine ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur.

2. In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

§ 16 Entsorgung von Abfällen, Abwässer und Fäkalien

1. Anfallende Abwässer (auch Pool-Wasser) sind entsprechend den gültigen rechtlichen Regeln zu beseitigen. Versickern oder anderweitige Beseitigung ist untersagt. Abflusslose Sammelgruben nach aktuellem Standard sind regelmäßig und nachweisbar zu entleeren. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung und der regelmäßigen Dichtigkeitsprüfung erfolgt durch den Pächter.

2. Gartenabfälle und Laub sind sachgemäß zu kompostieren oder auf andere zulässige Art und Weise zu entsorgen. Beim Anlegen des Kompostplatzes ist ein Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbarparzelle einzuhalten.

RAHMENGARTENORDNUNG

Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V.

3. Das Verbrennen von Pflanzenabfällen, aber auch behandeltem Holz, z. B. Bauholz, Möbelreste und andere brennbare Abfälle ist generell verboten. Es gelten die landesrechtlichen Regelungen zum Immissionsschutz.
4. Jeder Pächter hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu bekämpfen. Meldepflichtige Schaderreger sind an die zuständigen Behörden zu melden. Die von den zuständigen Behörden empfohlenen Pflanzenschutzmaßnahmen zur Erlangung eines gesunden Erntegutes müssen befolgt werden. Die Anwendung von Bioziden in den Kleingärten ist verboten. Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie Beeinträchtigungen der Kulturen in benachbarten Gärten ausgeschlossen sind.

§ 17 Nist-, Brut- und Lebensstätten

1. Es ist unzulässig, Bäume, Büsche, Ufervegetationen oder ähnlichen Bewuchs in Kleingartenanlagen in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.
2. Formschnittmaßnahmen sind zulässig und dann kein „Beseitigen“ im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), wenn Nist-, Brut-, und Lebensstätten freilebender Tiere weder zerstört noch beschädigt bzw. freilebende Tiere nicht so nachhaltig gestört werden, dass sie insbesondere ihr Brutgeschäft aufgeben.
3. Die Haltung von Bienen ist ausdrücklich zu fördern.

Abschnitt F – Ordnung und Sicherheit

§ 18 Ruhe und Ordnung

1. Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der gesamten Kleingartenanlage durch sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.
2. Es gelten folgende Ruhezeiten:
 - täglich zwischen 13:00 und 15:00 Uhr sowie zwischen 19:00 und 8:00 Uhr
 - an Sonn- und Feiertagen ganztägig.Durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Kleingartenverein dürfen diese Ruhezeiten ausgeweitet, nicht jedoch eingeschränkt werden.
Außerhalb der Hauptnutzungszeit können die Ruhezeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Kleingartenverein ausgesetzt werden.
3. Phonogeräte oder Musikinstrumente sind so zu betreiben, dass keine Störung für die benachbarten Pächter davon ausgeht.
4. Die Benutzung von Schusswaffen aller Art, auch zur Schädlingsbekämpfung, ist nicht gestattet.
5. Das Räuchern und Grillen darf zu keiner Belästigung der benachbarten Pächter führen.

§ 19 Nutzung von Kraftfahrzeugen

1. Das Befahren der Kleingartenanlagen mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Vorstand des Kleingartenvereins bindend.
2. Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf den von Kleingartenvereinen und vom Regionalverband genehmigten Plätzen abzustellen bzw. zu parken. Unzulässig ist das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Wohnzelten, Carports und Booten.
3. Das Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art sowie das Laden von E-Fahrzeugen in der Kleingartenanlage sind verboten.

RAHMENGARTENORDNUNG

Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V.

§ 20 Wege und Gemeinschaftsanlagen

1. Die Lagerung von Materialien außerhalb des Kleingartens darf nicht zur Behinderung anderer oder zur Verschmutzung von Gemeinschaftsanlagen führen. Die Vorstände der Kleingartenvereine treffen dazu eigene weitergehende Regelungen.
2. Anschlagtafeln, Hinweis- und Verkehrsschilder, Vereinsheime, Spielplätze, Wasserzapfstellen, Wegschränken und -absperungen unterstehen dem besonderen Schutz aller Gartenfreunde. Festgestellte Schäden sind dem Vereinsvorstand umgehend anzuzeigen.

§ 21 Tiere in der Kleingartenanlage

1. Werden Haustiere in die Kleingartenanlage mitgebracht, so hat der Pächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.
2. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Kleingarten oder in der Laube verbleiben. Für Hunde besteht außerhalb des Kleingartens grundsätzlich Leinenzwang. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.
3. Das Füttern von freilaufenden Katzen ist verboten.

§ 22 Drohnen und Überwachungskameras

1. Die Installation von Überwachungskameras ist zulässig, wenn mit sichtbarem Aushang auf die Überwachung hingewiesen wird und eine Erfassung von Bereichen außerhalb des eigenen Kleingartens ausgeschlossen ist.
2. Die Nutzung von Drohnen oder anderen Flugkörpern ist in Kleingartenanlagen verboten.

Abschnitt G – Hausrecht, Verstöße

§ 23 Befugnisse

Bei erkennbaren oder vermuteten Störungen auf der Parzelle (Einbruch, Havarie) ist der Vorstand des Kleingartenvereins oder durch ihn beauftragte Personen berechtigt, die Parzelle ohne vorherige Anmeldung zu betreten. Der Pächter ist nachträglich zeitnah zu informieren.

§ 24 Verstöße

1. Verstöße gegen die Rahmengartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vorstandes nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung führen.
2. Die Kündigungsgründe müssen sich in diesen Fällen aus den §§ 8 Abs. 2 oder 9 Abs. 1 BKleingG ergeben.

Abschnitt H – Schlussbestimmungen

§ 25 Redaktionelle Änderungen, Vorgaben von Behörden

1. Der Vorstand des Regionalverbandes ist berechtigt, Änderungen redaktioneller Art an der Rahmengartenordnung vorzunehmen.
2. Der Vorstand des Regionalverbandes ist berechtigt, Änderungen der Rahmengartenordnung, die sich aus gesetzlichen Vorgaben ergeben, ohne die Einberufung einer erweiterten Vorstandssitzung/Delegiertenversammlung vorzunehmen. Über die Änderung ist auf der nächsten erweiterten Vorstandssitzung/Delegiertenversammlung zu berichten.

RAHMENGARTENORDNUNG

Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V.

§ 26 Gültigkeit

1. Diese Rahmengartenordnung wurde auf der erweiterten Vorstandssitzung am 11.04.2026 beschlossen und tritt ab 01.05.2026 in Kraft.
2. Sie ist eine Neufassung der Rahmengartenordnung und der Bauordnung vom 09.10.2010.

Neubrandenburg,



Vorsitzender



1. Stellvertreter

Anhang 1

Es ist darauf hinzuwirken, dass Nadel- und Laubbäume (außer Obstbäume) von den Parzellen zu entfernen sind. Dazu zählen unter anderem Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien, Buchen, Ahorn, Linden, Eichen, Ulmen, Eschen, Pappeln, Weiden (außer Zierweiden), Holunder, Essigbaum, und Ginkgo.

Ziergehölze wie Zypressen, Gemeiner Wacholder, Lebensbaum, Zwergkiefer und Tuja können dagegen angepflanzt werden.

Ebenfalls nicht gepflanzt werden dürfen sämtliche Arten von invasiven Neophyten.

Beispiele:

Riesenbärenklau/Herkules Staude (*Heracleum mantegazzianum*)

Indisches oder drüsiges (Riesen-)Springkraut (*Impatiens glandulifera*)

Japanischer Staudenknöterich (*Reynoutria* [Fallopi] *japonica*)

Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*)

Robinie (*Robinia pseudoacacia*)

Anhang 2

Begriffserläuterungen

1) **Bauliche Anlage**

Eine bauliche Anlage liegt immer dann vor, wenn eine aus künstlichen Stoffen oder Bauteilen geschaffene Einrichtung in einer auf Dauer gedachten Weise mit dem Erdboden verbunden ist. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist, oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

2) **Bestandsschutz**

Lt. § 20 a BKleingG besteht für alle vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichteten „baulichen Anlagen“ Bestandsschutz. Dies betrifft auch rechtmäßig errichtete Ver- und Entsorgungsanlagen. Dieser Bestandsschutz ist objekt- und nicht subjektbezogen, d. h. er bezieht sich auf die bauliche Anlage als solche für die Dauer des Bestandes.

Das hat zur Folge, dass er auch bei einem Pächterwechsel nicht erlischt. Der Bestandsschutz endet erst dann, wenn die bauliche Anlage, z. B. wegen einer Zerstörung durch Natureinflüsse oder infolge eines Abbruchs, nicht mehr vorhanden ist.

Die Errichtung eines Ersatzbaus ist durch den Bestandsschutz nicht gedeckt. Instandsetzungsmaßnahmen berühren dagegen den Bestandsschutz nicht. Ein Ersatz der baulichen Anlage dagegen, kann nur entsprechend den Kriterien des BKleingG erfolgen.

3) **Nadel- und Laubbäume**

Zu den Nadel- und Laubbäumen, die nicht auf einer Parzelle angepflanzt werden dürfen, zählen u. a. Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien, Robinien, Buchen, Ahorn, Linden, Eichen, Ulmen, Eschen, Holunder, Pappeln, Weiden (außer Zierweiden), Essigbaum, Ginkgo.

4) **Dauerhaftes Wohnen**

Dauerhaftes Wohnen umfasst die Gesamtheit der mit der selbständigen Führung des Haushaltes und des häuslichen Lebens verbundenen Tätigkeiten, und zwar in allen Jahreszeiten. Behelfsmäßige, gelegentliche Übernachtungen des Kleingärtners und seiner Familie dagegen, sind gestattet.

5) **Hauptwege**

Hauptwege sind Wege, die vom Eingangstor für Kraftfahrzeuge bis zum vom Generalpächter genehmigten Parkplatz innerhalb einer Kleingartenanlage führen.

6) **Einzelstellung (Solitärpflanzung)**

Ziergehölze verlangen eine sorgfältige Auswahl des Standortes. Der Abstand sollte unter Beachtung der Kronenentwicklung, aber auch des Wuchses in die Breite, einen Mindestabstand von 3 m untereinander haben.

7) **Kleintierhaltung**

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Für die neuen Bundesländer hat der Gesetzgeber in § 20 a BKleingG (7) eine Sonderregelung getroffen. Danach bleibt die Kleintierhaltung unberührt, wenn sie bis zum 03. Oktober 1990 zulässig war. Sie sollte jedoch nur noch Nutzer bezogen gestattet werden. Kleintierhaltung darf nicht zur Belästigung der Gartennachbarn führen. Dauerndes Hundegebell braucht nicht hingenommen werden, ggf. ist das Mitbringen des Hundes in den Kleingarten zu untersagen. Das Füttern streunender Katzen ist zu untersagen. Es kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Ordnungsgeld bis zu 250.000 € oder bis zu 6 Monaten Haft bestraft werden (Urteil LG Trier).

8) **Hauptnutzungszeit**

Die Hauptnutzungszeit wird vom 15. April bis 15. Oktober eines Jahres begrenzt.

9) **Unbefugte Überlassung des Gartens an Dritte**

Ohne Erlaubnis des Vorstandes ist dem Kleingärtner die Überlassung des Gartens an einen Dritten, nicht gestattet. Die unbefugte Überlassung des Gartens an einen Dritten, stellt eine erhebliche Pflichtverletzung dar, sie ist ein Kündigungsgrund.

Die Mitnutzung des Gartens durch Dritte dagegen ist gestattet, wenn der Kleingärtner den unmittelbaren Besitz über den Kleingarten behält.

10) **Hochstamm**

Hochstämme bilden auf geraden Stämmen Baumkronen unterschiedlichen Durchmessers von 3 – 10 m und sind aus diesem Grund für einen Kleingarten ungeeignet.

11) **Monolithische Bauweise**

Unter Monolithischer Bauweise versteht man die Fertigung von Bauteilen in einem Stück gegossen.